

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

### Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1922 und 1923.

Monate	1922	1923	1923	
			Mehreinnahme	Mindereinnahme
	Fr	Fr	Fr.	Fr.
Januar . . .	12,311,762. 90	12,626,491. 74	314,728. 84	—
Februar . . .	11,327,249. 36	13,320,591. 28	1,993,341. 92	—
März . . .	14,822,253. 13	15,835,213. 95	1,012,960. 82	—
April . . .	12,053,936. 31	15,413,368. 44	3,359,432. 13	—
Mai . . .	12,046,790. 55	18,375,991. 46	6,329,200. 91	—
Juni . . .	13,418,403. 19			
Juli . . .	12,703,705. 86			
August . . .	12,531,206. 39			
September . .	12,093,743. 51			
Oktober . . .	14,165,330. 35			
November . .	13,620,012. 46			
Dezember . .	22,585,431. 64			
Total	163,679,825. 65			
Auf Ende Mai	62,561,992. 25	75,571,656. 87	13,009,664. 62	—

### Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1923	1922	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende April . . .	1949	1525	+ 424
Mai . . . . .	454	464	— 10
Januar bis Ende Mai . . .	2403	1989	+ 414

Bern, den 15. Juni 1923.

(B.-B. 1923, II, 194.)

Eidg. Auswanderungsamt.

## Zollbehandlung von Briefpostsendungen aus dem Auslande.

Zahlreiche Wahrnehmungen bestätigen, dass versucht wird, mit der Briefpost in der Form von Mustersendungen im Einzelgewichte von unter 500 g nicht bloss Gegenstände, die zweifellos nur zur Bemusterung dienen, sondern auch ganz beträchtliche Mengen fertiger Handelswaren unter Umgehung der Zollpflicht, sowie der bestehenden Einfuhrbeschränkungen einzuführen.

Das unterzeichnete Departement sieht sich daher veranlasst, auf die durch Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 1921 abgeänderten Artikel 33 und 34 der Vollziehungsverordnung vom 12. Februar 1895 zum Bundesgesetz über das Zollwesen hinzuweisen. Demgemäss beschränkt sich die Befreiung von der objektiven Zollpflicht in allen Verkehrsarten für die nach dem Bruttogewicht verzollbaren Waren auf Mengen von höchstens 100 g Gesamtgewicht, mit Ausnahme der Tabakfabrikate, deren zollfreies Gesamtbruttogewicht auf 50 g festgesetzt wurde.

Das zollfreie Gewichtsmaximum bezieht sich nach vorstehendem auch auf den Briefpostverkehr. Dabei ist in allen Fällen, in denen in mehrere Packetchen im Gewichte von 100 g oder weniger abgeteilte zollpflichtige Waren des gleichen Versenders an einen und denselben Empfänger gleichzeitig zur Einfuhr gelangen, das Gesamtgewicht der betreffenden Teilsendungen zollpflichtig, sofern dasselbe 100 g übersteigt.

Nach Massgabe obiger Bestimmungen zollpflichtige (offene und verschlossene) Briefpostsendungen, deren Inhalt den Einfuhrbeschränkungen unterliegt und wozu eine Einfuhrbewilligung nicht vorhanden ist, werden durch die Post- und die Zollorgane an den Versender zurückgewiesen.

Zurückgewiesen werden ferner alle diejenigen verschlossenen Briefpostsendungen, gleichviel welchen Gewichts, welche Waren enthalten und bei denen der Versender unterlassen hat, entweder handschriftlich oder auf einem Zettel die Bemerkung anzubringen „Zur Zollbehandlung“, „à soumettre à la douane“.

Vorbehalten bleibt ferner die Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen betreffend die Ahndung von Zollübertretungen, sowie die Umgehung der Einfuhrbeschränkungen.

Bern, den 14. Juni 1923.

(2.).

Eidg. Zolldepartement:

Musy.

## Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland.

Das Kraftwerk Laufenburg in Laufenburg stellt das Gesuch um definitive Bewilligung zur Ausfuhr elektrischer Energie aus dem schweizerischen Anteil seiner Energieproduktion an die Forces motrices du Haut-Rhin S. A. in Mülhausen.

Die auszuführende Leistung soll max. 10,000 Kilowatt betragen, wovon 2500 Kilowatt konstanter und 7500 Kilowatt unkonstanter Kraft. Die Ausfuhr soll während des ganzen Jahres erfolgen, die täglich auszuführende Energiemenge soll max. 240,000 Kilowattstunden betragen. Die während eines ganzen Kalenderjahres auszuführende Energiemenge soll dagegen max. 65,000,000 Kilowattstunden nicht überschreiten.

Die Bewilligung soll gemäss Gesuch für eine Dauer von zehn Jahren, vom 1. Oktober 1923 an gerechnet, d. h. mit Gültigkeit bis 30. September 1933 erteilt werden.

Die zur Ausfuhr bestimmte Energie soll teilweise als Betriebskraft für die elsässischen Kaliwerke und die elsässische Textilindustrie, teilweise zur Lieferung nach Freiburg i. Breisgau und Umgebung verwendet werden.

Das Kraftwerk Laufenburg verpflichtet sich, bei sehr ungünstigen Wasserständen des Rheins in den Wintermonaten Oktober bis März die Lieferung der Kraft nötigenfalls unter die im Vertrag vorgesehene Minimalgrenze von 2500 Kilowatt zu reduzieren, wenn die gesamte Nutzleistung des Kraftwerkes Laufenburg unter 30,000 Kilowatt sinkt. Die Ausfuhr soll ganz eingestellt werden, wenn die gesamte Nutzleistung des Kraftwerkes Laufenburg unter 26,000 Kilowatt sinkt.

Im Falle der Erteilung der Ausfuhrbewilligung an das Kraftwerk Laufenburg würden sich die Forces motrices du Haut-Rhin S. A. verpflichten, in Fällen von Energieknappheit in der Schweiz aus ihrer Dampfanlage in Mülhausen auf Verlangen hin über die bestehenden Hochspannungsleitungen thermisch erzeugte Energie zu liefern und dem schweizerischen Konsum via Laufenburg zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, sofern und soweit die Forces motrices du Haut-Rhin S. A. mit Rücksicht auf die ihnen zur Verfügung stehenden Betriebsmittel und den Bedarf ihres eigenen Absatzgebietes imstande sind, diese Energie zu liefern.

Gemäss Art. 3 der Verordnung betreffend die Ausfuhr elektrischer Energie, vom 1. Mai 1918, wird dieses Begehren hiermit veröffentlicht. Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgend-

welcher Art sind bei der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens den **20. September 1923** einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkt anzumelden. Auf begründetes Gesuch hin werden Interessenten die wichtigsten Bedingungen für die Lieferung der Energie ins Ausland bekanntgegeben.

Bern, den 9. Juni 1923.

(2.).

Eidg. Amt für Wasserwirtschaft.

### Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland.

Die *Compagnie vaudoise des forces motrices des lacs de Joux et de l'Orbe* in Lausanne stellt das Gesuch um definitive Erneuerung und gleichzeitig um Erweiterung der Bewilligung Nr. 37 zur Ausfuhr elektrischer Energie aus ihren Anlagen an die *Société électrique de Morteau* (Frankreich), welche auf max. 110 Kilowatt Sommerenergie lautete und am 15 Juni 1923 dahinfiel.

Gemäss Gesuch soll der Gesellschaft gestattet werden, während des ganzen Jahres **max. 200 Kilowatt**, statt wie bisher nur 110 Kilowatt während des Sommerhalbjahres, auszuführen. Die täglich auszuführende Energiemenge soll max. 4800 Kilowattstunden nicht überschreiten. Die erhöhte Ausfuhr ist der Gesellschaft unterm 2. Juni 1923 vorläufig durch Erteilung der provisorischen Bewilligung P 13 provisorisch gestattet worden.

Die definitive Bewilligung soll laut Gesuch für eine Dauer von **fünf Jahren**, d. h. mit Gültigkeit bis 15. Juni 1928 erteilt werden.

Gemäss Art. 3 der Verordnung betreffend die Ausfuhr elektrischer Energie, vom 1. Mai 1918, wird dieses Begehren hiermit veröffentlicht. Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind bis spätestens den **20. September 1923** beim unterzeichneten Amte einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkt anzumelden. Auf begründetes Gesuch hin werden Interessenten die wichtigsten Bedingungen für die Lieferung der Energie ins Ausland bekanntgegeben.

Bern, den 16. Juni 1923.

(2.).

Eidg. Amt für Wasserwirtschaft.

## Verschollenheitsruf.

**Bleuer** Jakob, Johannes und der Elisabeth geb. Wyss, geb. 8. Mai 1860, von Biezwil, welcher im Jahre 1879 nach Amerika (Cotton Hill, Fayette Co. Westvirginio) ausgewandert ist und von dem seit dem Jahre 1882 keine Nachrichten mehr eingelangt sind, wird hierdurch aufgefordert, sich innert Jahresfrist beim Unterzeichneten zu melden, ansonst die Verschollenheit über ihn erklärt wird.

Die gleiche Aufforderung ergeht an jedermann, der über den Vermissten Nachrichten zu geben imstande ist.

Solothurn, den 16. Januar 1923. (3..).

Der Amtsgerichtspräsident  
von Bucheggberg-Kriegstetten:

**Dr. B. Bachtler.**

## Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone.

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist soeben erschienen und kann daselbst bezogen werden

### **Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone**

mit Angabe der Departemente und Verwaltungsabteilungen, der die Bundesräte und die Regierungsräte vorstehen.

Preis 50 Cts.

*Bei Zustellung per Post 60 Cts.; Zustellung gegen Nachnahme 75 Cts.*

Bern, im Juni 1923.

**Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.**

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1923
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1923
Date	
Data	
Seite	546-550
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 759

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.